

Anl. 1 LVAV 2012

LVAV 2012 - Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.02.2019

	Euro
1. Bescheide, durch die auf ein Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	8,90
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	8,90
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	4,40
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbogen (zwei DIN A4-Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	4,40
5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	4,40
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	4,40
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	4,40

B. Besonderer Teil

I. Raumplanung

(Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

8. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines Einkaufszentrums (§ 14d)	
a) bis 1.000 m ² Verkaufsfläche	159,20
b) von 1.001 m ² bis 10.000 m ² Verkaufsfläche	309,60
c) über 10.000 m ² Verkaufsfläche	618,20

II. Bauwesen

(Burgenländisches Baugesetz 1997)

9.	Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges, ein anzeigepflichtiges oder ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt (§ 16 Abs. 2)	17,60
10.	Erteilung der Baufreigabe (§ 17 Abs. 4)	
	a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	4,10
	mindestens	13,30
	höchstens	309,60
	b) Einfriedungen	17,60
	c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	2,70
	mindestens	13,30
	höchstens	309,60
11.	Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 18 Abs. 9)	
	a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10m ² Nutzfläche	7,90
	mindestens	39,80
	höchstens	2.000,00
	b) Einfriedungen	53,10
	c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	7,90
	mindestens	39,80
	höchstens	618,20
12.	Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung (§ 19 Z 1) oder die Fertigstellung des behördlich bewilligten Bauvorhabens (§ 19 Z 2)	44,20
13.	Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	61,90
14.	Benutzungsfreigabe (§ 27)	
	a) wenn das Schlussüberprüfungsprotokoll vom Bauträger beigebracht wird	22,10
	b) ansonsten	88,50
15.	Überprüfung und Anbringung des Baufreigabevermerkes	20,00
15a.	Anbringung des Bewilligungsvermerkes auf zusätzlichen Ausfertigungen des Bauplanes, je Bauplanausfertigung	10,00

III. Buschenschank

(Buschenschankgesetz)

- | | |
|--|--------|
| 16. Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je angefangene 100 m2 Gastraumfläche | 17,60 |
| höchstens jedoch | 442,30 |
| 17. Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit (§ 6 Abs. 2) | 53,10 |
| 18. Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1) | 4,40 |

IV. Campingplatzwesen

(Bgl. Camping- und Mobilheimplatzgesetz)

- | | |
|---|--------|
| 19. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung, Änderung oder zum Betrieb eines Campingplatzes (§ 5 Abs. 1) oder Mobilheimplatzes (§ 28 in Verbindung mit § 5 Abs. 1) pro Bewilligung | 132,70 |
|---|--------|

V. Energierecht

(Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008)

- | | |
|---|-------|
| 20. Bewilligung für die Errichtung, Änderung und den Betrieb von Gasanlagen pro Bewilligung (§ 8 Abs. 1) | 31,90 |
| 20a. Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes | 15,90 |

(Bgl. Starkstromwegegesetz)

- | | |
|---|-------|
| 21. Bewilligung zur Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 3 Abs. 1) pro Bewilligung | 35,40 |
| 22. Bewilligung der vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen (§ 5 Abs. 1) | 26,50 |
| 23. Verlängerung der Frist für den Baubeginn, die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 10 Abs. 3) | 17,60 |
| 24. Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1) | 26,50 |
| 25. Enteignung für elektrische Leitungsanlagen (§ 18) | 53,10 |

(Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006)

- | | |
|---|-------|
| 26. Elektrizitätsrechtliche Genehmigung einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie | |
| a) im vereinfachten Verfahren (§ 7 Abs. 1) | 73,00 |

b) im normalen Verfahren (§ 12 Abs. 1)	109,50
27. Erteilung einer Betriebsgenehmigung oder eines Probetriebes (§ 14 Abs. 1)	53,50
28. Bewilligung von Abweichungen vom Genehmigungsbescheid (§ 15 Abs. 1)	53,50
29. Verlängerung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 19 Abs. 2)	53,50
30. Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage	53,50
a) Genehmigung der Vorarbeiten (§ 22 Abs. 1)	
b) Verlängerung der Frist für die Durchführung der Vorarbeiten (§ 22 Abs. 5)	26,80
31. Einräumung von Zwangsrechten (§ 23 Abs. 1)	121,70
32. (entfallen)	
33. Feststellung der Anschlusspflicht (§ 34 Abs. 3 oder § 36 Abs. 3)	26,80
34. (entfallen)	
35. (entfallen)	
36. (entfallen)	
37. Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes	
a) Nachsicht von den Voraussetzungen für den Betrieb eines Verteilernetzes (§ 47 Abs. 10)	26,80
b) Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes (§ 50 Abs. 1)	206,90
c) Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebes (§ 50 Abs. 4)	26,80
d) Genehmigung eines Geschäftsführers (§ 52 Abs. 2)	26,80
e) Genehmigung eines Pächters (§ 53 Abs. 5)	26,80

VI. Fischereiwesen

(Fischereigesetz 1949)

38. Anerkennung eines Fischereieigenreviers (§ 11 Abs. 1)	123,80
39. Bewilligung oder Kenntnisnahme der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereieigenreviers (§ 14 Abs. 2, 3 und 4) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	23,00
höchstens	618,20
40. Genehmigung der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereipachtreviers (§§ 77 Abs. 2, 21 Abs. 2) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	23,00
höchstens	618,20

41. Ausnahmegewilligung zum Fischfang während der Schonzeit (§ 54 Abs. 1)	23,00
42. Bewilligung der Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zur Ausübung des Fischfanges (§ 57 Abs. 2)	23,00
43. Ausfertigung von Fischereikarten, unbeschadet der gemäß § 63c einzuhebenden Fischereikartenabgabe	
a) Fischereikarte (§ 63a Abs. 4) mit	
aa) 1-jähriger Gültigkeitsdauer	17,60
bb) 3-jähriger Gültigkeitsdauer	35,40
b) Fischereigastkarte (§ 63b Abs. 3)	12,40
44. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereischutzorgans (§ 64 Abs. 1 und 3)	23,00

VII. Heilvorkommen- und Kurortwesen

(Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortgesetz)

45. Anerkennung von Heilvorkommen (§ 2 Abs. 1)	618,20
46. Bewilligung zur Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs. 1)	265,30
47. Bewilligung zum Vertrieb oder Versand der Produkte von Heilvorkommen (§ 10 Abs. 1)	618,20
48. Anerkennung eines Gebietes als Kurort (§ 12 Abs. 1)	362,70
49. Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 31 Abs. 1)	203,40
a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Kurpatienten sowie Behandlungsraum)	
b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	30,90
darüber hinaus je Betriebsraum	10,60
höchstens	618,20
50. Bewilligung wesentlicher räumlicher Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen (§ 31 Abs. 7)	115,00
51. Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Genehmigung von Änderungen derselben (§ 33 Abs. 3)	61,90

VIII. Jagdwesen

(Bgl. Jagdgesetz 2004)

52.	Bewilligung eines Wildgeheges zur Gewinnung von Fleisch, Eiern oder Pelzen (§ 3 Abs. 3)	
	a) bis zu einem Hektar	53,10
	b) über einen Hektar	106,10
53.	a) Bewilligung eines Jagdgeheges (§ 11 Abs. 3)	618,20
	b) Bewilligung eines Schaugeheges (§ 11 Abs. 5)	309,70
	c) Bewilligung eines Zuchtgeheges (§ 11 Abs. 6)	309,70
54.	Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 14 Abs. 4) je begonnenes Hektar	0,40
	höchstens	618,20
55.	Vereinigung von Genossenschaftsjagdgebieten (§ 16 Abs. 1) bzw. Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 3) je begonnenes Hektar	0,20
	höchstens	618,20
56.	Feststellung eines Vorpachtrechtes (§ 17 Abs. 1) je begonnenes Hektar	0,40
	höchstens	618,20
57.	Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtigten (§ 19 Abs. 2) je begonnenes Hektar Arrondierungsgebiet	1,20
	höchstens	618,20
58.	Verfügung des Ruhens der Jagd auf Antrag des Grundeigentümers (§ 21 Abs. 2)	12,40
59.	Genehmigung der Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter nach Genehmigung der Verpachtung (§ 36 Abs. 6) für jedes neue Mitglied	23,00
60.	Kenntnisnahme der im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 41 Abs. 1) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	26,50
	höchstens	618,20
61.	Kenntnisnahme der im Wege des freien Übereinkommens erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 43 Abs. 1) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	26,50
	höchstens	618,20
62.	Kenntnisnahme der Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für die nächstfolgende Jagdperiode (§ 44) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	26,50
	höchstens	618,20
63.	Kenntnisnahme der Unter- oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 54 Abs. 1) 3 % des Gesamtpachtentgeltes für den Rest der Pachtperiode	
	mindestens	26,50
	höchstens	618,20
64.	Kenntnisnahme der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters (§ 46 Abs. 1)	44,20

65.	Kenntnisnahme der Änderung des Jagdpachtvertrages (§ 56 Abs. 1)	23,00
66.	Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd (§ 60 Abs. 1) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
	mindestens	97,20
	höchstens	618,20
67.	Kenntnisnahme der Unter- und Weiterverpachtung einer Eigenjagd (§ 60 Abs. 1)	
	3 % des Gesamtpachtentgeltes für den Rest der Pachtperiode	
	mindestens	97,20
	höchstens	618,20
68.	Kenntnisnahme der Bestellung eines Eigenjagdverwalters (§ 61)	44,20
69.	Ausfertigung einer Jagdkarte (§ 64 Abs. 3), unbeschadet der gemäß § 71 einzuhebenden Abgabe	26,50
70.	Prüfung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte (§ 64 Abs. 4) oder Berechtigung für die Beizjagd (§ 70 Abs. 1)	15,90
71.	Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete (§ 74 Abs. 4)	12,40
72.	Bestätigung und Beeidigung eines Jagdaufsehers (§ 76 Abs. 1 u. 3)	23,00
73.	Prüfung für die Ausübung des Jagdschutzes (Jagdhüter) (§ 78 Abs. 3)	23,00
74.	Bewilligung von Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 82 Abs. 4)	35,40
75.	Bewilligung zum Fangen von Wild mit Fallen (§ 99 Abs. 3)	43,30
76.	Anordnung der Verminderung einer Wildart über Antrag des Jagdausübungsberechtigten (§ 108 Abs. 1) für ein Stück	
	a) des Rotwildes	13,30
	b) des Rehwildes	10,60
	c) jeder anderen Wildart	1,60
77.	Bewilligung zum Aussetzen nicht heimischen Wildes (§ 109 Abs. 5)	44,20

IX. Schulwesen

(Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz)

78.	Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln (§ 34 Abs. 5)	26,50
-----	--	-------

X. Tierzuchtwesen

(Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2008)

79.	Anerkennung als Zuchtorganisation (§ 4 Abs. 6)	350,00
	sowie für jede von der Anerkennung umfasste Rasse zusätzlich	

- a) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse 100,00
- b) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden für jede Rasse 150,00
80. Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (§ 3 Abs. 5) 50,00
81. Ergänzende Anerkennung auf Grund einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit einer Zuchtorganisation (§ 5)
- a) für die Erweiterung der Anerkennung auf weitere Rassen für jede Rasse
1. im Fall von Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse 100,00
2. im Fall von Zuchtorganisationen für Equiden für jede Rasse 150,00
- b) für jede sonstige wesentliche Änderung 50,00
82. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union (§ 19) 50,00

XI. Kinowesen

(Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960)

91. Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 1 Abs. 1) 185,70
- a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen
- b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen 274,20
92. Bewilligung (Verlängerung) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 3 Abs. 4) 68,20
93. Bewilligung zum Betrieb einer Mitspielstelle (§ 3 Abs. 5) 68,20
94. Zusicherung der Erteilung einer Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 5 Abs. 3)
- a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen 23,00
- b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen 35,40
95. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) oder der Verpachtung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 6 Abs. 2 und 3) 68,20
- a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen
- b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen 132,70

96.	Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 6 Abs. 3)	35,40
97.	Genehmigung der Verlegung eines Lichtspielbetriebes innerhalb der Standortgemeinde (§ 6 Abs. 7)	
	a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	150,30
	b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	229,90
98.	Fristerstreckung für die Aufnahme und Unterbrechung des Lichtspielbetriebes (§ 7 Abs. 2)	44,20
99.	Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	44,20
100.	Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	23,00

XII. Krankenanstaltenwesen

(Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000)

101.	Bewilligung zur Errichtung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	239,80
	a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	
	b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	24,00
	c) darüber hinaus je Betriebsraum	12,40
	höchstens	508,00
102.	Bewilligung zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	239,80
	a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	
	b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	24,00
	c) darüber hinaus je Betriebsraum	12,40
	höchstens	508,00
103.	Bewilligung zur Verlegung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	24,00
	a) bis 10 Betriebsräume je Raum	
	b) darüber hinaus je Betriebsraum	19,60
	höchstens	508,00

104. Bewilligung zur Veränderung einer privaten Krankenanstalt (§ 75) ausgenommen	
der Änderung der Bezeichnung oder des Zweckes der privaten Krankenanstalt	24,00
a) bis 10 Betriebsräume, je Raum	
b) darüber hinaus je Betriebsraum	19,60
höchstens	508,00
105. Bewilligung zur Verpachtung einer privaten Krankenanstalt oder Übertragung an einen anderen Rechtsträger (§ 75)	130,80
106. Bewilligung zur Änderung des Anstaltszweckes einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	109,00
107. Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	34,20
108. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	87,20
109. Genehmigung der Änderung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	43,60
110. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters und des Leiters der Prosektur einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	34,20

XIII. Leichen- und Bestattungswesen

(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz)

111. Bewilligung der Einbalsamierung einer Leiche (§ 16 Abs. 2)	106,10
112. Genehmigung zur Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des Friedhofes (§ 21 Abs. 3)	442,30
113. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§ 24 Abs. 1)	17,60
114. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche (§ 28 Abs. 1)	35,40

XIV. Natur- und Landschaftsschutzwesen

(Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz)

115. Bewilligung nach § 5 für	
a) die Errichtung und Erweiterung von	
1. Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen	
für verbaute Flächen bis 50 m ²	28,40
bis 100 m ²	46,90

bis 150 m ²	65,50
über 150 m ²	132,70
2. hochbauliche Anlagen über 2,5 m Höhe (ausgenommen Gebäude)	176,80
3. Einfriedungen und Begrenzungen aller Art	
bis zu 75 m	88,50
über 75 m	176,80
b) 1. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf	521,80
2. die Verfüllung von unter Z 1 genannten Anlagen je angefangene 1.000 m ²	106,10
höchstens	442,30
c) 1. die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen	92,90
je angefangene 100 m ²	
höchstens	468,80
2. Anschüttungen und Grabungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art	92,90
bis 1.000 m ²	
über 1.000 m ²	229,90
d) der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, sowie sonstige Einbauten in Gewässern, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches	203,40
e) die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 KV	88,50
je angefangene 100 m	
höchstens jedoch	618,20
f) die Errichtung von Anlagen für Zwecke des Motocross- und Autocrosssportes oder ähnlichen Sportarten	442,30
g) 1. die Anlage von Flug- und Golfplätzen	618,20
2. die Anlage von Modell- und Minigolfplätzen	203,40
116. Ausnahmegewilligungen in Feuchtgebieten	
unter Anwendung des § 6 Abs. 5 und 6	88,50

unter Anwendung des § 22d Abs. 2 bis 6	
je angefangene 1.000 m ²	203,40
höchstens	618,20
für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke	88,50
117. Bewilligungen nach § 9 für Änderungen des Verwendungszweckes	53,10
118. Bewilligungen nach § 17 für die Einbürgerung oder Wiederansiedlung von Pflanzen und Tieren	
1. autochthone Arten	46,90
2. nicht autochthone Arten	92,90
119. Ausnahmegewilligung zum Schutz von Pflanzen und Tierarten nach § 18 Abs. 3	21,20
120. Bewilligungen nach § 20 für die gewerbsmäßige Nutzung wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere	46,90
121. Bewilligungen in Naturschutzgebieten nach § 21a Abs. 3	88,50
122. Bewilligungspflichtige Maßnahmen in Europaschutzgebieten gemäß § 22d sowie in Landschaftsschutzgebieten nach § 23 Abs. 7	
1. Aufschüttungen	92,90
je angefangene 100 m ²	
höchstens	283,10
2. Straßen und Wege je angefangener km	92,90
höchstens	468,80
3. sonstige Freileitungen je angefangene 100 m	88,50
höchstens	618,20
4. sonstige Bewilligungen (zB Kulturumwandlungen, Umbauten, Eingriffe usw.)	46,90
5. Bauvorhaben aller Art bis 50 m ²	44,20
über 50 m ²	88,50
6. Abbrennen von Schilf- bzw. Grasflächen	
je angefangene ha	44,20
höchstens	221,10
123. Bewilligungen nach § 36 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 2, §§ 40 und 42 Abs. 2 (Naturhöhlen)	88,50

XV. Veranstaltungswesen und Spielapparate

(Bgl. d. Veranstaltungsgesetz)

124.	Bewilligung für die Durchführung von Veranstaltungen (§ 6 Abs.1)	
	a) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen, für bestimmte Tage oder einen Zeitraum bis zu 1 Jahr	79,60
	b) für einen Zeitraum von 1 bis zu 5 Jahren	123,80
	c) für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren	229,90
125.	Genehmigung von Veranstaltungsstätten und betriebstechnischen Einrichtungen	141,50
	a) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich um ein Gebäude handelt	
	b) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich nicht um Gebäude handelt	65,50
	c) je betriebstechnischer Einrichtung	28,40
125a.	Bewilligung für Ausspielung mit Glücksspielautomaten (§ 8b Abs. 3)	20.000,00
125b	Standortbewilligung für einen Automatenalon (§ 8f Abs. 3) pro Standort	
	a) bis höchstens 15 Automaten	1.000,00
	b) mit mehr als 15 Automaten	2.000,00
125c	Bewilligung zur Aufstellung eines Glücksspielautomaten (§ 8h Abs. 2) pro Automat	300,00

XVI. Staatsbürgerschaft

(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985)

126.	Feststellungsbescheid über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 3)	106,10
127.	Verleihung der Staatsbürgerschaft	
	a) ohne Rechtsanspruch auf Verleihung (§ 10)	618,20
	b) bei Rechtsanspruch auf Verleihung (§§ 11a, 12, 13 und 14)	309,60
128.	Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16)	203,40
129.	Zusicherung der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) der Staatsbürgerschaft (§ 20)	88,50
130.	Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28)	415,70
131.	Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband (§ 30)	53,10
132.	Bescheid über den Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes (§ 38)	238,80
133.	Bescheid über die Feststellung der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 42 Abs. 1)	212,20
134.	Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) und sonstige Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 43 Abs. 1)	10,60

XVII. Straßenverkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960)

135.	Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3)	17,60
136.	Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)	
	a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt	30,10
	b) für mehrmalige Fahrten für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	60,10
	höchstens jedoch	530,60
	Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug vorzuschreiben.	
137.	Bewilligung von Ausnahmen von Geboten und Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)	
	a) soweit es sich um Ausnahmen von einem Fahrverbot für Lastfahrzeuge handelt (§ 42)	
	aa) für eine einmalige Fahrt einschließlich Rückfahrt	30,10
	bb) für mehrmalige Fahrten für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	60,10
	cc) höchstens jedoch	530,60
	dd) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
	Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug vorzuschreiben.	
	b) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,	
	aa) für eine Ausnahme	35,40
	bb) für mehrmalige Ausnahmen (Bewilligung bis zur gesetzlichen Höchstdauer)	132,70
	cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
138.	Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)	132,70
139.	Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	
	a) für eine einmalige Ladetätigkeit	13,30
	b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenes Jahr	57,40
	höchstens jedoch	398,00
140.	Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1)	
	a) motorsportliche Veranstaltungen	
	aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Landespolizeidirektion oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist	
	1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	123,80
	2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	70,70
	bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
	1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	150,30

2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	123,80
b) andere sportliche Veranstaltungen	
aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Landespolizeidirektion oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	53,10
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	26,50
bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	70,70
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	53,10
141. Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades durch Kinder unter 12 Jahren (§ 65 Abs. 2)	
a) ohne Ablegung einer Fahrradprüfung	7,10
b) nach Ablegung einer Fahrradprüfung	frei
142. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)	
a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung	
aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage)	13,30
bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsbehälter)	7,10
b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeug und dgl.	
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu 1 Tag	17,60
bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenen Monat	53,10
höchstens jedoch	141,50
143. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand (§ 84 Abs. 3) pro Gegenstand (Werbetafel, Ankündigung und dgl.)	
a) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Jahr	123,80
b) für eine längere Bewilligungsdauer	353,80
144. Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	53,10
145. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern und Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6)	17,60

XVIII. Tanzschulwesen

(Verordnung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht zur Durchführung
des Bundesgesetzes betreffend die Tanzlehranstalten,
BGBl. Nr. 300/1924)

- | | |
|--|--|
| 146. Bewilligung für den erwerbsmäßigen Betrieb von öffentlichen Tanzschulen für
Gesellschaftstänze (§ 2) | |
|--|--|

a) für einen ständigen Betrieb mit festem Standort für unbestimmte Zeit	123,80
b) für einen zeitweiligen Betrieb mit festem Standort (Saison- oder Filialkurs)	23,00
c) für einen zeitweiligen Betrieb ohne festen Standort (Wanderkurs)	23,00
147. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) (§ 4 Abs. 1 und § 6)	53,10

XIX. Landessymbole

(Gesetz über die burgenländischen Landessymbole)

148. Erteilung des Rechtes (§ 7)	
a) zur dauernden Führung des Landeswappens	508,00
b) zur einmaligen Führung des Landeswappens	200,00
149. (entfallen)	

XX. Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

(Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel)

150. Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 3 Z 2 und 3	88,50
--	-------

XXI. Tierschutz

(Tierschutzgesetz)

151. Kenntnisnahme	
a) der Haltung von Wildtieren (§ 25 Abs. 1)	12,20
b) der gewerblichen Haltung von Tieren zu Zuchtzwecken (§ 31 Abs. 4)	85,20
152. Erteilung einer Bewilligung	
a) für die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 Abs. 1)	182,60
b) für die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (§ 27 Abs. 3)	85,20
c) für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen (§ 28 Abs. 1)	85,20
d) für den Betrieb eines Tierheimes (§ 29 Abs. 1)	85,20
e) für die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 31 Abs. 1)	85,20
f) zur Durchführung einer rituellen Schlachtung (§ 32 Abs. 5)	121,70

XXII. Kindergarten- und Hortwesen

(Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen))

153. Gleichhaltung eines Zeugnisses über eine von einem Angehörigen einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene Ausbildung oder Befähigung mit einem inländischen Zeugnis (§ 3 Abs. 3 und 4) 44,20

XXIII. Umweltverträglichkeitsprüfung

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000)

154. Bewilligungen 2.000,00

XXIV. Luftreinhaltung, Heizungs- und Klimaanlageanlagen

(Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagegesetz 2008)

155. Bestellung zum Überprüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 2, § 20a Abs. 2 oder § 20b Abs. 2 und Zuteilung der Prüfnummer 17,60

XXV. Altenwohn- und Pflegeheime

(Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz)

156. Bewilligung zur Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheimes 150,00
(Neu-, Zu- oder Umbau)
157. Bewilligung zum Betrieb eines Altenwohn- und Pflegeheimes 150,00
(Neu-, Zu- oder Umbau)

XXVI. Verschiedenes

(Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens)

158. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten 283,10
(Buchmacherbewilligung)

XXVII. Pflanzenschutz

(Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012)

- | | | |
|------|--|--------|
| 159. | Autorisierung von Werkstätten zur Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten
(§ 7 Abs. 1 Burgenländische Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung) | 109,00 |
| 160. | Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung (§ 1 Burgenländische Pflanzenschutzmittel-
Ausbildungsbescheinigungs-Verordnung 2015) | 20,60 |

In Kraft seit 13.02.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at